

nen.²⁵ Erfolg hatten diese Bemühungen bisher nicht, denn in der Vorbereitungscommission ist es bisher zu keinen substantiellen Verhandlungen der Kernprobleme des Tiefseebergbauteils des SRÜ gekommen. Das liegt im wesentlichen daran, daß die USA in dem Gremium nicht vertreten sind und es auch ablehnen, sich an seinen Beratungen zu beteiligen, da sie den Tiefseebergbauteil des SRÜ als Verhandlungsgrundlage nicht akzeptieren.

Neuerdings besteht aber Anlaß zur Hoffnung, daß Gespräche über die Kernprobleme des Tiefseebergbauteils des SRÜ möglich sein werden. So hat der Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs für das Seerecht, Untergeneralsekretär Satya N. Nandan, in einem Vortrag auf der Jahreskonferenz des Seerechtsinstituts der Universität Hawaii und des niederländischen Seerechtsinstituts am 12. Juni 1989 anerkannt, daß es an der Zeit sei, die Divergenzen über die Kernprobleme des Tiefseebergbauteils des SRÜ auszuräumen. Er hält es für möglich, daß annehmbare Kompromisse gefunden werden können. Nach seiner Ansicht könnten sie in einem Protokoll festgehalten werden, das zugleich mit dem SRÜ in Kraft treten sollte. Viel bedeutsamer ist jedoch die Erklärung, die der Sprecher der Gruppe der 77, der Sambier Mumba S. Kapumpa, am 1. September 1989 im Plenum der Vorbereitungscommission abgegeben hat. Danach ist die G-77 bereit, mit jedem Interessenten, sei er Zeichner oder Nichtzeichner des SRÜ, über die Probleme des Tiefseebergbauteils des Übereinkommens Gespräche zu führen, damit es universell annehmbar wird. Dies ist ein positives Signal. Die in der Vorbereitungscommission vertretenen westlichen Länder und die Sowjetunion haben das Signal begrüßt. Die USA, ohne deren Beteiligung an einem Dialog eine universelle Annehmbarkeit des SRÜ nicht zu erreichen ist, verhalten sich allerdings weiterhin reserviert. US-Botschafter Pickering hat am 20. No-

vember 1989 im Rahmen der jährlichen Seerechtsdebatte der UN-Generalversammlung erklärt, viele Länder verstünden nicht, daß aus der Sicht der USA der Tiefseebergbauteil des SRÜ gravierende Mängel aufweise. Ein Dialog könne nur erfolgreich sein, wenn er auf einem solchen Verstehen basiere. Deshalb sei es verfrüht, Verhandlungen zu erwägen.

- 1 Vgl. Law of the Sea Bulletin, No. 5 (1985), S. 52ff.
- 2 UN Doc. A/CONF.62/WP.16 v. 10.3.1981.
- 3 A/CONF.62/L.121 v. 13.4.1982.
- 4 Siehe hierzu und zu den Bedenken der Bundesregierung die Bundestags-Drucksachen 9/1771: Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zu »Stand, Entwicklung und mögliche(n) Konsequenzen der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen« und 10/3447: Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Grunenberg, Dr. Klejdzinski u. a. sowie der Fraktion der SPD zum »Tiefseebergbau«.
- 5 Art. 159-162, 163 Abs. 2 und 174 Abs. 2 und 3 SRÜ sowie Art. 11 der Anlage IV zum SRÜ.
- 6 Art. 11 Abs. 3c der Anlage IV.
- 7 Art. 161 Abs. 8c und d sowie Art. 162 Abs. 2j (i).
- 8 Art. 160 Abs. 2 sowie Art. 174 Abs. 2.
- 9 Art. 161 Abs. 8b und c.
- 10 Siehe zu den Problemen des Art. 161 Abs. 1 Rüdiger Wolfrum, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, Berlin 1984, S. 545ff.
- 11 Art. 162 Abs. 2b, c, d, i, r, w, y und z, Art. 163 Abs. 2, Art. 174 Abs. 3.
- 12 Art. 163.
- 13 LOS/PCN/WP.31/Rev.2, Rule 41; LOS/PCN/WP.36/Rev.2, Rule 41.
- 14 Art. 155 Abs. 4.
- 15 Vgl. Wolfrum (Anm. 10), S. 438f.
- 16 Art. 5 Abs. 7 der Anlage III.
- 17 Art. 5 Abs. 4 der Anlage III.
- 18 Art. 5 Abs. 5 des Anlage III.
- 19 Art. 5 Abs. 6 des Anlage III.
- 20 LOS/PCN/SCN.3/1989/CRP.9 v. 16.8.1989.
- 21 LOS/PCN/SCN.1/CRP.15 v. 15.3.1989.
- 22 Art. 11 Abs. 3c der Anlage IV.
- 23 Ziff. 5g der Resolution I im Anhang zur Schlußakte der III. Seerechtskonferenz; LOS/PCN/SCN.3/WP.1 v. 8.3.1984, LOS/PCN/SCN.3/1989/CRP.8 v. 21.3.1989.
- 24 LOS/PCN/SCN.3/WP.6/Rev.1 mit Addenda 1, 2/Rev.1, 3 und 4.
- 25 LOS/PCN/SCN.3/WP.9, 12 und 13/Rev.1.

Der Internationale Seegerichtshof

Zum Stand der Vorbereitungen seiner Errichtung in Hamburg

RENATE PLATZÖDER

Die verbleibenden Jahre dieses Jahrhunderts sind von der 44. Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Völkerrechtsdekade erklärt worden. Damit wird auch an die erste Internationale Friedenskonferenz erinnert, die 1899 den ersten völkerrechtlichen Vertrag zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten verabschiedete und den Weg zur Schaffung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, Vorgänger des Internationalen Gerichtshofs (IGH), bereitete.¹ Wenig spricht dagegen, daß die Staatengemeinschaft bis zum 100. Jubiläum der Friedenskonferenz am 29. Juli 1999 einen weiteren Gerichtshof mit universeller Zuständigkeit errichtet haben wird: den Internationalen Seegerichtshof in Hamburg.

I. Zur Universalität des Internationalen Seegerichtshofs

Vor nahezu 20 Jahren forderten die Vereinigten Staaten einen internationalen Gerichtshof für seerechtliche Streitigkeiten. Zunächst schlugen sie 1970 im mit Resolution 2340(XXII) gegründeten, von 1968 bis 1973 tätigen Meeresbodenausschuß der Generalversammlung ein Gericht für Tiefseebergbaustreitigkeiten vor, das als ein Organ der zukünftigen Internationalen Meeresbodenbehörde vorgesehen war. In der Meeresboden-Prinzipienklärung, die 1970 von der UN-Generalversammlung ohne Gegenstimme angenommen wurde, fand die Initiative, neue und

besondere Streitbeilegungsverfahren zu entwickeln, bereits Berücksichtigung. Dann folgte 1973 der amerikanische Vorschlag, daß alle Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des noch zu verhandelnden Seerechtsübereinkommens von einem Seegerichtshof zu entscheiden seien.² Ab 1974 befaßte sich die III. UN-Seerechtskonferenz³ mit der Erarbeitung eines umfassenden Streitbeilegungssystems, das ein integraler Bestandteil des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ)⁴ werden sollte. Eine Expertengruppe legte 1975 einen Entwurf dazu vor, der auch ein Statut für einen Seegerichtshof enthielt und der die Grundlage für den ersten Text des Konferenzpräsidenten bildete.⁵ Die weiteren Texte, die schließlich zu Teil XV sowie zu den Anlagen V, VI, VII und VIII des Übereinkommens führten, wurden in informellen Sitzungen des Konferenzplenums verhandelt. Eine weitere Expertengruppe nahm sich der Streitregelung betreffend das Tiefseebergbauregime (Art. 186-191 SRÜ) an.

Das Streitbeilegungssystem des SRÜ gehört zu den auf allgemeiner Übereinstimmung beruhenden Ergebnissen der III. Seerechtskonferenz. Anders als manche materielle Bestimmungen des SRÜ, die bereits Völkergewohnheitsrecht sind oder es noch werden können, erfordern die prozeduralen Teile und Vorschriften das Inkrafttreten des Vertragswerkes. Darüber hinaus bedarf es für die Errichtung des Internationalen Seegerichtshofs

(ISGH) eines konstitutiven Akts der Vertragsstaaten, der Wahl und Vereidigung der ersten Richter sowie des Abschlusses verschiedener Verträge und Vereinbarungen und der Bereitstellung von entsprechenden Räumlichkeiten am Sitz des Gerichtshofs. Wann das SRÜ in Kraft treten wird, ist derzeit noch nicht abzusehen. Wenn von den 159 Unterzeichnern erst 42 Vertragsparteien geworden sind, so liegen die wesentlichen Gründe darin, daß die Kosten für die Internationale Meeresbodenbehörde, den Internationalen Seegerichtshof und die Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels sowie die Aufwendungen des UN-Sekretariats aus den neuen seerechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben noch nicht beziffert wurden und keiner der Hauptbeitragszahler (Vereinigte Staaten, Sowjetunion, Japan, EG-Staaten) ohne Verbesserung oder gar Änderung des Tiefseebergbauregimes zur Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt bereit ist.

Dennoch wird davon auszugehen sein, daß das SRÜ in den nächsten Jahren in Kraft treten kann, auch wenn das in ihrer Resolution 44/26 formulierte Ziel der UN-Generalversammlung, dem Seerechtsübereinkommen als Ganzem universelle Akzeptanz zu verschaffen, wahrscheinlich nicht erreichbar sein wird.

Schwierigkeiten bereiten vor allem die Vereinigten Staaten. Sie nehmen an der Vorbereitungscommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof (VBK) nicht teil und bemängeln, daß die Gruppe der 77 (G-77) keine wirkliche Bereitschaft zur Änderung des Tiefseebergbauregimes erkennen läßt.

Im Gegensatz zur Internationalen Meeresbodenbehörde, deren Universalität allein durch entsprechende Ratifikationen oder Beitritte zum SRÜ erreicht werden kann, wird die Universalität des Internationalen Seegerichtshofs schon mit Inkrafttreten des SRÜ hergestellt. Der Gerichtshof steht nämlich allen Staaten offen, auch solchen, die nicht Vertragspartei des SRÜ sind. Und da die Vereinigten Staaten die fortschreitenden Vorbereitungen zur Errichtung des ISGH in keiner Weise kritisieren, ist nicht auszuschließen, daß sie sich seiner Dienste auch bedienen werden, zumal namhafte amerikanische Wissenschaftler und Politiker dafür eintreten (so der 'Council on Ocean Law') und der Regierung in Washington bereits Vorschläge zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen unterbreitet haben.

II. Zum Statut des Internationalen Seegerichtshofs

Das Statut des ISGH ist in Anlage VI des SRÜ enthalten. Der Gerichtshof wird aus 21 Richtern bestehen, die höchstes Ansehen und anerkannte fachliche Eignung auf dem Gebiet des Seerechts besitzen. Die erste Richterwahl findet innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des SRÜ statt. Die Richter wählen sodann den Präsidenten und Vizepräsidenten und ernennen den Kanzler des Gerichtshofs. Verschiedene Kammern werden gebildet: die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten, Sonderkammern und Ad-hoc-Kammern. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs beschränkt sich nicht auf Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des SRÜ. Er kann auch mit anderen seerechtlichen Streitigkeiten sowie mit Angelegenheiten aus jedweden anderen Verträgen befaßt werden, sofern ihm darin die Zuständigkeit übertragen wird oder die Zustimmung aller Vertragsparteien vorliegt.

Im Prinzip wurde also die Zuständigkeit des ISGH auf Probleme des Vertragsvölkerrechts beschränkt. Insoweit bleibt der ISGH hinter der umfassenden Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs zurück. Während aber der Zugang zum IGH auf Staaten beschränkt ist, können vor dem ISGH auch natürliche und juristische Personen und die Internationale Meeresbodenbehörde sowie internationale Organisationen, die die Voraussetzungen der Anlage IX des SRÜ erfüllen (etwa die EWG), als Streitpartei auftreten. Die Zuständigkeit von IGH und ISGH konkurrieren also nur teilweise.

In Teil XV des Übereinkommens sind obligatorische Verfahren vorgesehen, die zu bindenden Entscheidungen führen, insbe-

sondere bei Streitigkeiten über Freiheiten und Rechte der Schifffahrt und des Überflugs, Meeressumweltschutz, wissenschaftliche Meeresforschung, Fischerei und Freigabe von Schiffen und Besatzungen. Solche obligatorische Verfahren können beim ISGH, beim IGH oder bei Schiedsgerichten anhängig gemacht werden. Das Statut des Internationalen Gerichtshofs sieht derartige obligatorische Verfahren nicht vor. Somit gewinnt der IGH auf Grund des SRÜ an Zuständigkeiten. Bei Unterzeichnung, Ratifikation, Beitritt oder auch danach können die Vertragsparteien des SRÜ eine Wahl treffen, also die Zuständigkeit eines oder mehrerer der genannten Gerichte ausschließen. Von einer solchen Wahlmöglichkeit haben von den 159 Unterzeichnern und 42 Vertragsparteien des SRÜ bisher nur sehr wenige Gebrauch gemacht.⁶ Guinea-Bissau, Kuba und Uruguay beabsichtigen, keine Streitigkeiten vor dem IGH auszutragen. Ägypten bevorzugt den IGH gegenüber dem ISGH. Die DDR sowie die Sowjetunion samt Bjelorußland und Ukraine entschieden sich generell für schiedsgerichtliche Verfahren; Verfahren über die Freilassung von Schiffen und Besatzungen sollen jedoch vor dem ISGH stattfinden. Wie sich alle anderen Staaten einmal entscheiden werden, ist heute noch nicht abzusehen. Festzuhalten ist jedoch, daß sich an den Beratungen über die Errichtung des ISGH regelmäßig etwa 100 Staaten aus allen Regionen beteiligen und die Vorbereitungen der Bundesregierung und Hamburgs bezüglich des Gerichtsgebäudes mit großem Interesse und allgemeiner Anerkennung verfolgt werden.

Der Internationale Seegerichtshof wird sicherlich einen wichtigen Platz im Bereich der internationalen gerichtlichen Streitbeilegung einnehmen. In diesem Zusammenhang werden freilich die Zusammensetzung der ersten Richterbank und die ersten Urteile und Gutachten von nicht unerheblicher Bedeutung sein. Zu erwähnen ist hier auch die noch zu treffende Entscheidung über die Gerichts- und Arbeitssprachen. Die offiziellen Sprachen des IGH sind Französisch und Englisch, was vor allem von den lateinamerikanischen Staaten als Nachteil empfunden wird. Aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen werden auch beim ISGH kaum alle sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zum Zuge kommen können. Um vor allem den zahlreichen arabischen und lateinamerikanischen Staaten entgegenzukommen und für diese den ISGH attraktiv zu machen, sollte in der Sprachenfrage ein entsprechender Kompromiß gefunden werden. Man könnte etwa daran denken, daß die Streitparteien eine oder eine zusätzliche Verhandlungssprache wählen und Urteile wie Gutachten in mehreren Sprachen ergehen.

Die Kosten des ISGH sind von den Vertragsstaaten des SRÜ und der Internationalen Meeresbodenbehörde aufzubringen. Die Verteilung der finanziellen Lasten wird von der Sitzung der Vertragsstaaten festgelegt; diese muß nicht notwendigerweise den UN-Schlüssel⁷ zugrundelegen. Es wird also zu entscheiden sein, ob es eher zweckdienlich ist, wenn einige wenige Staaten die finanzielle Absicherung und damit auch die Unabhängigkeit der Rechtsprechung garantieren, oder wenn Lasten und Verantwortung für den Gerichtshof auf eine größere Zahl von Staaten verteilt werden.

III. Zur Vorbereitungscommission

Die Vorbereitungscommission hat den Auftrag, Empfehlungen betreffend die praktischen Vorkehrungen für die Errichtung des ISGH zu erarbeiten und der Sitzung der Vertragsstaaten einen Bericht vorzulegen.⁸ Die hierfür zuständige Sonderkommission (SK) 4 hat ihr Mandat in einem Arbeitsprogramm interpretiert. Ihre Empfehlungen sollen so umfassend wie möglich sein und sollen alle praktischen Vorkehrungen betreffen, die für die Errichtung des Gerichtshofs notwendig sind, damit er sobald als möglich nach Inkrafttreten des SRÜ funktionsfähig sein kann. Die SK 4 hat sich unter anderem vorgenommen, Entwürfe zur Verfahrensordnung des ISGH,⁹ zum Sitzstaatabkommen,¹⁰ zum Protokoll über Privilegien und Immunitäten,¹¹ zu Vereinbarungen über die Beziehungen zu den Vereinten Nationen und ande-

ren internationalen Institutionen¹² sowie zum Personal- und Finanzstatut zu erarbeiten. Dabei werden die Regelungen anderer internationaler Gerichte und Organisationen in Betracht gezogen. Das gilt insbesondere für die des IGH. Da dieser aber ein Organ der Vereinten Nationen darstellt und auch Nachfolger des Ständigen Internationalen Gerichtshofs ist (beispielsweise dessen Gebäude, Bibliothek und Organisationsstruktur übernommen hat), können nicht alle Rechtsinstrumente des ISGH in Anlehnung an den IGH konzipiert werden. Der ISGH wird eine eigenständige Rechtspersönlichkeit sein und ein eigenes Finanzstatut haben; auch müssen seine Beziehungen zu den Vereinten Nationen in einem eigenen Abkommen geregelt werden. Weitere Abweichungen von den Regelungen des IGH ergeben sich vor allem daraus, daß der Zugang zu den streitigen Verfahren des ISGH nicht auf Staaten beschränkt ist. Im übrigen besteht die weitverbreitete Auffassung, daß die Privilegien und Immunitäten, die 1946 für den IGH vereinbart wurden, nicht mehr zeitgemäß sind und der Erweiterung bedürfen.

Die SK 4 begann ihre Arbeit mit der Beratung der Verfahrensordnung des ISGH. Sie konnte erst im Sommer 1989 abgeschlossen werden, weil hinsichtlich der Bestimmungen über die Freilassung von Schiffen und Besatzungen sehr unterschiedliche Auffassungen bestanden und auf keine internationalen Regelungen zurückgegriffen werden konnte. Weder dieser Entwurf noch etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Sitzung der Vertragsstaaten binden den Gerichtshof. Die Zuständigkeit bezüglich seiner Verfahrensordnung liegt ausschließlich beim ISGH, das heißt seinen 21 Richtern. Ob der Gerichtshof auf den Entwurf der VBK zurückgreifen wird, wird sicherlich auch von seiner Arbeitsbelastung abhängen. Im übrigen ist nicht auszuschließen, daß an ihn die Forderung herangetragen wird, die Gesamtkosten von Verfahren möglichst gering zu halten. Es hat sich nämlich erwiesen, daß viele Staaten die Kosten internationaler Gerichtsverfahren nicht aufbringen können und deshalb Streitigkeiten unerledigt bleiben. (Um hier Abhilfe zu schaffen, hat der UN-Generalsekretär 1989 einen Fonds geschaffen, der Entwicklungsländern den Zugang zum IGH erleichtern soll.)

Die Formulierung des Sitzstaatabkommens fällt ebenfalls nicht in die Zuständigkeit der Sitzung der Vertragsstaaten. Sie ist letztlich eine Angelegenheit zwischen dem Gerichtshof und der Bundesrepublik Deutschland, so daß der von der SK 4 vorgelegte Entwurf nur als Empfehlung an die beiden Vertragsparteien weitergeleitet werden kann. Der vorliegende Entwurf bedarf in einer Reihe von Punkten schon deswegen einer genaueren Überprüfung und Änderung, weil etliche Regelungsmaterien auch in anderen, von der SK 4 zu erarbeitenden Instrumenten behandelt werden und eine wohl wünschenswerte Harmonisierung der Bestimmungen in der VBK kaum möglich sein dürfte. Die Vorschriften über Privilegien und Immunitäten, Laissez-passers, Aufenthalt, Sozialversicherung, Haltung und Benutzung von Kraftfahrzeugen, wirtschaftliche Aktivitäten, Steuern und sonstige Abgaben wären als Beispiele zu nennen. Im allgemeinen Privilegien- und Immunitätenprotokoll, dem alle Vertragsstaaten des SRÜ beitreten sollten, sollten lediglich die den Status des ISGH betreffenden Regelungen enthalten sein, also nur solche, die für das Funktionieren des Gerichtshofs erforderlich sind. Im Sitzstaatabkommen sollte auf das Protokoll insoweit verwiesen werden und es sollte darüber hinaus ausdrücklich nur solche zusätzlichen von der Bundesrepublik Deutschland zu gewährenden Privilegien und Immunitäten enthalten, die Richter und Bedienstete in Anspruch nehmen können, die in Hamburg ihren Wohnsitz nehmen. Dabei werden auch die Vereinbarungen mit anderen internationalen Institutionen zu berücksichtigen sein, die ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz haben, wie mit dem Europäischen Patentamt, dem Europäischen Zentrum für Weltraumforschung oder der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre.

Bei der Diskussion über Privilegien und Immunitäten von Bediensteten internationaler Institutionen geht es nämlich im

wesentlichen um zwei gegensätzliche Auffassungen. Die eine zielt darauf ab, daß Privilegien und Immunitäten auf die von dem betreffenden Personenkreis auszuübenden Funktionen inhaltlich und zeitlich zu begrenzen sind, während die andere eine möglichst umfassende Anhebung der persönlichen Status von internationalen Beamten und anderen Personen (etwa Experten, Berater, Prozeßparteien und -vertreter) verfolgt, wobei Familienangehörige, Verwandte und Hausangestellte daran partizipieren sollen. Die 21 Richter des ISGH werden wie die Richter des IGH diplomatische Immunitäten und Privilegien genießen. Hier stellt sich das Problem ihrer Aufhebung im Falle von Mißbrauch. In der SK 4 konnte Übereinstimmung erzielt werden, daß der ISGH die Immunitäten und Privilegien und dieser die der übrigen Bediensteten aufheben kann; umstritten ist aber, ob auch die der Richter aufhebbar sind. Im Falle des IGH gibt es keine ausdrückliche Regelung. Das Statut des ISGH regelt nur den Fall, daß ein Richter seines Amtes verwiesen werden kann, sofern er nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Ob darunter auch der Mißbrauch von Immunitäten und Privilegien zu verstehen ist, ist umstritten. Eine ausdrückliche Regelung, daß der Gerichtshof Privilegien und Immunitäten von Richtern aufheben kann, wäre vor allem unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung, der Personalführung und des Arbeitsklimas und nicht zuletzt auch im Hinblick auf das Ansehen des ISGH wünschenswert, dürfte aber schwerlich durchsetzbar sein. Privilegien und Immunitäten werden heute einfach mehr personen- als amtsbezogen betrachtet.

Hinsichtlich der Vereinbarungen zwischen dem ISGH und den Vereinten Nationen, der Internationalen Meeresbodenbehörde, dem Internationalen Gerichtshof und Sonderorganisationen sowie Spezialorganen (zum Beispiel IMO, FAO, UNEP, UNESCO/IOC) sind etwa 80 Einzelfragen zu behandeln. In dem Abkommen mit den Vereinten Nationen geht es vor allem um die Frage, inwieweit der Gerichtshof in die 'UN-Familie' eingebunden werden soll. Die zutreffenden Regelungen im personellen, organisatorischen und administrativen Bereich werden die Funktionsfähigkeit des Gerichtshofs und die Unabhängigkeit seiner Rechtsprechung nicht unwesentlich beeinflussen. Bei den anderen Abkommen geht es im wesentlichen um Fragen der Kooperation, die sich aus dem SRÜ ergeben. Hier wird es darauf ankommen, Regelungen zu treffen, die den Verwaltungsbereich des Gerichtshofs, insbesondere den Kanzler, arbeitsmäßig nicht in einem Umfang in Anspruch nehmen, daß der Rechtsprechungsbereich demgegenüber zurücktreten muß.

Die SK 4 wird 1990 die Beratungen zu diesen Abkommen fortsetzen. Außerdem sollen Personal- und Finanzstatut behandelt werden. Im Prinzip hätte dann die VBK ihre Aufgaben bezüglich des Gerichtshofs erfüllt. Freilich könnte der eine oder andere Entwurf einer weiteren Lesung unterzogen werden, sollte noch Zeit bis zum Inkrafttreten des SRÜ verbleiben. Die VBK bleibt bis zum Abschluß der ersten Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde bestehen, die am Tag des Inkrafttretens des SRÜ zusammentritt. Die VBK kann also auch neben der Sitzung der Vertragsstaaten und der Versammlung der Behörde fortbestehen. Hinsichtlich des Gerichtshofs ist allerdings vorgesehen, daß die VBK ihren Bericht der ersten Sitzung der Vertragsstaaten vorzulegen hat; diese muß spätestens vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des SRÜ beginnen, da innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten die 21 Richter des ISGH gewählt werden müssen.

Ob die VBK mit der Vorbereitung der ersten Sitzung der Vertragsstaaten befaßt werden kann, geht nicht eindeutig aus dem SRÜ und der Schlußakte hervor. Diese Sitzung beruft der UN-Generalsekretär ein, und damit hat er auch die Aufgabe, diese entsprechend vorzubereiten. Für die Sitzung der Vertragsstaaten sieht das Statut des ISGH ausdrücklich folgende Zuständigkeiten vor: Wahl der Richter, Festsetzung der Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Richter, Festsetzung des Gehalts des Kanzlers, Verabschiedung der Regelungen über Ruhegehälter und Reisekosten für Richter und für den Kanzler, Festlegung der

Kosten des ISGH und ihrer Zahlungsbedingungen. Die Sitzung gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung. Da im Statut des ISGH die Zuständigkeiten der Sitzung möglicherweise nicht abschließend geregelt sind und zudem Abgrenzungsprobleme gegenüber den Befugnissen des Gerichtshofs aufkommen können, wird der noch zu erarbeitende Entwurf der Geschäfts- und Verfahrensordnung vor allem hinsichtlich der Stellung des Gerichtshofs gegenüber den Vertragsstaaten des SRÜ von Bedeutung sein. Ob sich die SK 4 mit diesen Problemen befassen wird, ist noch nicht angesprochen worden.

IV. Zum Sitz des Internationalen Seegerichtshofs

Die III.Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen hat am 21. August 1981 Hamburg als Sitz des ISGH gewählt.¹³ Diese Entscheidung wurde seinerzeit in der Erwartung getroffen, daß die Bundesrepublik Deutschland bei Inkrafttreten des SRÜ dessen Vertragspartei sein sollte.¹⁴ Über die rechtliche Bewertung der die Sitzentscheidung begleitenden Umstände und ihre Folgen für den Fall, daß das Gastland dem SRÜ nicht rechtzeitig beigetreten ist, bestehen unter den Teilnehmern der Vorbereitungskommission und im UN-Sekretariat unterschiedliche Auffassungen. Unbestritten ist allerdings, daß das Statut des ISGH den Sitz des Gerichtshofs festlegt – »Der Gerichtshof hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Bundesrepublik Deutschland« – und daß diese Bestimmung des SRÜ, wie die anderen der Anlage VI auch, nur mit Zustimmung aller Vertragsstaaten beziehungsweise im Konsens der Teilnehmer der Sitzung der Vertragsstaaten geändert werden kann. Die Bundesrepublik Deutschland kann den Sitz des ISGH an sich nicht verlieren, solange sich nur ein Vertragsstaat bereitfindet, einer Änderung der Sitzbestimmung zu widersprechen. Zudem müßte der neue Sitzstaat durch Konsensentscheidung ermittelt werden.

Mit dieser Rechts- und Verfahrenslage können sich aber die Gruppe der osteuropäischen Staaten und die G-77 nicht abfinden.¹⁵ Seit 1984 wurden auf jeder Sitzung der VBK vielfältige Anstrengungen unternommen, die Sitzentscheidung zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland zu ändern. Seit 1986 führt der Vorsitzende der SK 4, Gunter Goerner aus der DDR, informelle Konsultationen mit dem Ziel, eine Verständigung der VBK herbeizuführen, daß sich diese mit der Sitzfrage in einer Weise beschäftigen soll, damit die Sitzentscheidung – anders als im SRÜ vorgesehen – revidiert werden kann.¹⁶ Diese Aktivitäten sind von verschiedenen Motiven getragen. Einige Staaten beabsichtigen, selbst Sitzstaat des ISGH zu werden, oder aber suchen zu verhindern, daß die Bundesrepublik Deutschland Gastland bleibt und so einen sichtbaren und dauerhaften Beitrag zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten leisten kann. Andere sehen in der fortwährenden Diskussion der Sitzentscheidung und in der Infragestellung der Rechts- und Verfahrenslage des SRÜ eine Möglichkeit, die Bundesrepublik Deutschland zum Beitritt zum SRÜ zu drängen, wobei angenommen wird, daß dann auch andere Industriestaaten folgen würden und Verbesserungen des Tiefseebergbauregimes nicht mehr vorgenommen werden müßten, um die Finanzierung der Institutionen des SRÜ zu sichern.

Wenn die Konsultationen des Vorsitzenden der SK 4 bisher zu keinem von ihm angestrebten Ergebnis geführt haben, so darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, der Sitz des ISGH könne der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr abhanden kommen. Zu beachten sind vielmehr die Verfahrensregeln der VBK. Sobald 60 Ratifikationen oder Beitritte vorliegen, muß die VBK nicht länger mit Konsens entscheiden. Nach diesem Zeitpunkt könnte also die G-77 Entscheidungen zur Sitzfrage (und natürlich auch zu anderen Fragen) allein treffen und wäre nicht mehr auf die Dienste des Vorsitzenden und die Aktivitäten der Gruppe der osteuropäischen Staaten angewiesen. Man wird freilich bezweifeln können, daß das Mandat der VBK eine Befassung mit der Sitzfrage zuläßt. Sicherlich wird aber nicht zu verhindern

sein, daß in der SK 4 oder gar im Plenum darüber diskutiert werden wird, zumal die Arbeiten zur Vorbereitung der Errichtung des ISGH sehr weit fortgeschritten sind und bis zum Ende der VBK noch etliche Zeit zur Verfügung stehen wird. Es wird sich außerdem kaum abwenden lassen, daß in der VBK Entscheidungen, die von der Sitzung der Vertragsstaaten zu treffen wären, entsprechend vorbereitet werden. Aus diesem Grunde wurde das Mandat der SK 4 gleich zu Beginn der Arbeit weitestmöglich interpretiert. Und man sollte nicht ausschließen, daß eine völkerrechtlich einigermaßen haltbare Möglichkeit gefunden wird, das Statut des ISGH auch durch Mehrheitsbeschluß zu ändern, werden doch hinsichtlich des Tiefseebergbauregimes intensive Überlegungen angestellt, dieses auf eine andere als im SRÜ vorgesehene Art und Weise zu ändern.

Die Haltung der Bundesregierung zum Sitz des ISGH ergibt sich aus Erklärungen in der UN-Generalversammlung,¹⁷ in der VBK¹⁸ und im Deutschen Bundestag und kann in folgende Leitgedanken zusammengefaßt werden:

- Zusammen mit anderen Industriestaaten tritt die Bundesrepublik Deutschland für eine Verbesserung des Tiefseebergbauregimes ein, um das SRÜ allgemein akzeptabel zu machen.
- Ermutigt von den bereits vorliegenden Ergebnissen der VBK, insbesondere der Registrierung der ersten vier Pionierinvestoren auf der Grundlage von das SRÜ modifizierenden Verständigungen, wird ein Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum SRÜ nicht ausgeschlossen.
- Die Bundesregierung hält am Sitz des ISGH fest und trifft die notwendigen Vorbereitungen, damit der Gerichtshof alsbald nach Inkrafttreten des SRÜ in Hamburg seine Tätigkeit aufnehmen kann.
- Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, an den informellen Konsultationen des Vorsitzenden der SK 4 teilzunehmen und, soweit erwünscht, die von der G-77 aufgeworfenen Fragen zu diskutieren.¹⁹

Schließlich hat die Bundesregierung 1988 festgestellt, sie werde sich in Kenntnis der Erwartungen, die mit der Sitzentscheidung verbunden sind, mit dem Thema des Beitritts zum SRÜ so rechtzeitig befassen, daß die Beitrittsurkunde gegebenenfalls noch vor dem Inkrafttreten des SRÜ hinterlegt werden kann.²⁰ Die entscheidende Frage ist dabei, ob ein Beitritt der Bundesrepublik Deutschland auch dann in Aussicht genommen wird, wenn bei Inkrafttreten des SRÜ die Verhandlungen über das Tiefseebergbauregime noch nicht abgeschlossen sein sollten. Die Große Anfrage der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag vom 13. Dezember 1989 befaßt sich unter anderem mit diesem Problem.²¹ Die schriftliche Antwort der Bundesregierung wird für den Frühsommer dieses Jahres erwartet. An sich sollte es keine unüberwindlichen politischen und rechtlichen Probleme bereiten, die Position der Bundesregierung zum Seerecht so weiterzuentwickeln, daß der Sitz des Internationalen Seegerichtshofs schon bald ganz eindeutig gesichert werden kann und gleichzeitig die Interessen der deutschen Industrie hinsichtlich des Tiefseebergbaus gewahrt werden können. Zudem dürfte der Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt gerade im Bereich der Tiefsee einen ähnlich hohen Stellenwert wie in der Antarktis erhalten, so daß auch aus diesen Gründen die Förderung von Tiefseebodenressourcen in sehr weite Ferne gerückt sein wird. Die 8. Tagung der VBK wird sich mit den Umweltproblemen des Tiefseebergbaus befassen. Der bereits vorliegende Entwurf des UN-Sekretariats bestätigt diesen allgemeinen Trend.

Im Wahljahr 1990, das so sehr im Zeichen der politischen Veränderungen in Deutschland und Europa steht, würde es der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag gut anstehen, wenn das von der Staatengemeinschaft erwartete, letzte zustimmende Wort fallen könnte, das zugleich als ein eindrückliches Bekenntnis zur Universalität der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts in der »Völkerrechtsdekade« verstanden werden würde.

V. Zum Gebäude des Internationalen Seegerichtshofs

Die Bundesrepublik Deutschland hatte gleichzeitig mit ihrer Bewerbung um den Sitz des ISGH ein an der Elbchausee in Hamburg gelegenes Grundstück, das sich in ihrem Eigentum

befindet, angeboten. 1984 wurde das Grundstück von Vertretern der Vereinten Nationen besichtigt. Erste Überlegungen zur Bebauung wurden vorgestellt und erörtert. In der Folgezeit wurde zusammen mit dem UN-Sekretariat ein Stellen- und Raumbedarfsplan entwickelt, der den 1988/89 durchgeführten internationalen Architektenwettbewerb ermöglichte.²² Seit 1988 enthalten die Berichte des UN-Generalsekretärs zum Seerecht auch einen Abschnitt zum Internationalen Seegerichtshof.²³ Obwohl die Bundesregierung 1984 entschieden hatte, das SRÜ nicht zu unterzeichnen, sagte 1986 Bundeskanzler Helmut Kohl seine Unterstützung in Angelegenheiten des Gerichtshofs zu.²⁴ So konnte auch 1986 die Haushaltszuständigkeit festgelegt werden. Die Errichtung des Gebäudes ist ein Bauvorhaben des Bundes. Es wird auf dessen Kosten mit einer substantiellen Beteiligung Hamburgs gebaut und den Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden.²⁵ Die Modalitäten sind im einzelnen noch festzulegen.

Das Bundesministerium der Justiz ist der Bauherr, die Zuständigkeit für Planung und Durchführung liegt beim Bundesbauministerium. Im August 1987 konnten sich der Vorsitzende der SK 4 und seine vier Stellvertreter von den Planungsfortschritten in Hamburg und Bonn überzeugen. Gleichzeitig wurden in Hamburg Gebäude besichtigt, die für eine vorläufige Unterbringung des Gerichtshofs in Betracht kommen könnten, falls das Gebäude an der Elbchaussee bei Aufnahme der Tätigkeit des ISGH noch nicht fertiggestellt sein sollte.²⁶

Mittlerweile ist der Internationale Architektenwettbewerb, der entsprechend der UNESCO-Empfehlung über internationale Architektur- und Stadtplanungswettbewerbe ausgelobt worden war, entschieden. Eine internationale Jury bewertete die 15 Wettbewerbsarbeiten, die aus dem In- und Ausland vorlagen, und zeichnete den Entwurf der Münchner Architekten Alexander und Emanuela von Branca mit dem ersten Preis aus.²⁷ Gleichzeitig konstituierte sich Mitte September 1989 unter Ehrenvorsitz von Altbundeskanzler Helmut Schmidt das Kuratorium zur Förderung des Sitzortes Hamburg des Internationalen Seegerichtshofs im Hamburger Rathaus, dem Vertreter aus Politik, Industrie und Wissenschaft angehören. Seine vorrangige Aufgabe ist zunächst, den rechtzeitigen Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum SRÜ zu unterstützen. Später werden weitere Aufgaben zur Förderung der verschiedensten Belange des Gerichtshofs hinzukommen.

Die Wettbewerbsergebnisse wurden Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar im Oktober 1989 von einer Delegation unter Leitung des Ersten Bürgermeisters der Hansestadt, Henning Voscherau, in New York vorgestellt. Der preisgekrönte Entwurf wird nunmehr unter Berücksichtigung von Anregungen der Jury und des Bauherrn überarbeitet. Bereits in der gegenwärtigen Phase der Bauplanung läßt sich absehen, daß das Gebäude des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg für nationale und internationale Gerichtsbauten neue Maßstäbe setzen wird.

- 1 Abkommen v. 29.7.1899 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (in Kraft für das Deutsche Reich am 4.9.1900), RGBl. 1901, S.393; Vertragssammlung AA Bd.27A, 329.
- 2 UN Docs. A/AC.138/25 und A/AC.138/97; Resolution 2749(XXV) der Generalversammlung.
- 3 Renate Platzöder, Third United Nations Conference on the Law of the Sea: Documents 1973-1982, New York 1982 et seq.
- 4 Renate Platzöder/Horst Grunenberg, Internationales Seerecht, München 1990 (i.E.).
- 5 A/CONE.62/WP.9 v. 21.7.1975 [Informal Single Negotiating Text, Part IV].
- 6 Law of the Sea Bulletin, No. 5 (1985); No. 6 (1985); No. 7 (1986); No. 8 (1986); Special Issue 1 (1987); No. 10 (1987); No. 12 (1988).
- 7 Siehe VN 3/1989 S.102f.
- 8 Renate Platzöder, Preparatory Commission for the International Sea-Bed Authority and for the International Tribunal for the Law of the Sea: Documents 1983-1989, New York 1990.
- 9 LOS/PCN/SCN.4/WP.2/Rev.1/Part I v. 30.6.1986, Part II v. 24.3.1987.
- 10 LOS/PCN/SCN.4/WP.5/Rev.1 v. 8.8.1988.
- 11 LOS/PCN/SCN.4/WP.6 v. 23.3.1988.
- 12 LOS/PCN/SCN.4/WP.7 v. 20.3.1989.
- 13 Renate Platzöder, Sitz in Hamburg. Die Bundesrepublik Deutschland und der Internationale Seegerichtshof, VN 6/1986 S.204ff.
- 14 Ziff. 38 der Schlußakte der III.Seerechtskonferenz.
- 15 LOS/PCN/107 v. 22.3.1989.
- 16 LOS/PCN/L.76 v. 31.8.1989.
- 17 Am 13.12.1984, A/39/PV.99.
- 18 LOS/PCN/SCN.4/L.6 v. 2.9.1986, LOS/PCN/SCN.4/L.8 v. 13.3.1987.
- 19 Press Release SEA/KIN/56 v. 8.4.1988.
- 20 Bundestags-Drucksachen 11/3793, S.9, und 11/3834, S.1.
- 21 Bundestags-Drucksache 11/6098.
- 22 LOS/PCN/106 v. 17.3.1989.
- 23 A/43/718 v. 20.10.1988, A/44/650 v. 1.11.1989.
- 24 Frankfurter Rundschau v. 10.3.1986, S.4.
- 25 LOS/PCN/80 v. 12.3.1987.
- 26 LOS/PCN/SCN.4/L.12 v. 21.3.1988.
- 27 Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Hrsg.), Internationaler Seegerichtshof: Preisgerichtsprotokoll - Internationaler Wettbewerb. Sitzung in Hamburg am 12. und 13.9.1989.

Aus dem einstufigen, anonymen, internationalen Projektwettbewerb mit beschränkter Teilnehmerzahl für den Internationalen Seegerichtshof gingen die Münchner Architekten Alexander und Emanuela von Branca als Sieger hervor; sie gewannen den mit 45 000 DM dotierten ersten Preis. Der Entwurf, der sich deutlich von einem früheren, in dieser Zeitschrift abgebildeten (VN 6/1986 S.205) unterscheidet, will einerseits die Bedeutung der Institution sichtbar machen, andererseits das Gesamtensemble des Elbufers nicht beeinträchtigen. Ein auf dem Gelände vorhandener Altbau, die Villa Schröder, ist in die Planung einbezogen; der geschwungene Neubau soll sich wie ein Halbbrahmen um die Villa legen, so daß sich beide zu einer Einheit verbinden. In der Mitte des Gebäudes befinden sich drei koppelbare Sitzungssäle. Der erweiterte Große Sitzungssaal ist für öffentliche Sitzungen des Gerichtshofs und für Sitzungen der Vertragsstaaten vorgesehen.

